

Hinweise zur Technischen Anlage 1, Version 38, Stand 16.11.2022

Stand der Hinweise: 28.02.2024

Gültigkeit: ab Abgabedatum 01.04.2024

Den Abschnitt 4.10.1 ergänzend gilt folgende Regelung zur Bedruckung des Muster 16 bei Nichtverfügbarkeit / Lieferengpasspauschale:

Voraussetzung zur Berechnung der Lieferengpasspauschale ist die Feststellung der Nichtverfügbarkeit und das Sonderkennzeichen 02567024 gemäß Abschnitt 4.10.1 mit den Schlüsselwerten „2“, „3“ oder „4“ in einem oder mehreren Positionen des Feldes „Faktor“. In diesem Fall wird das Feld „Gesamt-Brutto“ lediglich um den Wert des Gesamtbetrages der Lieferengpasspauschale/n erhöht. Das Sonderkennzeichen 17717446, Faktor und Betrag werden nicht angedruckt. Sie werden nur als letzte Zeile in der Abrechnungsdatei (ABR) als EFP-Segment ergänzt.

Den Abschnitt 4.14.2 ergänzend gilt folgende Regelung zu Nachkommastellen:

Beim E-Rezept spielt bei den Faktoren, insbesondere bei den Sonderkennzeichen nach den Ziffern 1.1.1 bis 1.2.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.6.5, 1.10.2 und 1.10.3, die Anzahl der Nachkomma-Nullen keine Rolle, solange die maximale Anzahl der Nachkommastellen nicht überschritten wird. Die Vorgabe, das Feld mit „1,000000“ zu füllen, darf im FHIR zum Beispiel auch als Dezimalwert 1 oder 1.000000 interpretiert werden.